

Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenwissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

StPO

21. Auflage 2022

Strafverfahrensrecht – neuester Stand

Alle für das erste und zweite Staatsexamen relevanten Themen

Inhaltlich umfassend: Das Skript vermittelt die Kenntnisse des Strafprozessrechts für Studium und Referendariat. Dem Praktiker soll es den (Wieder-)Einstieg erleichtern.

Darstellung: Gestraffte Präsentation, didaktisch eingängig aufbereitet und auf den Punkt gebracht. Übersichtliche Darstellung mit Grafiken und Mustertexten. Mit zahlreichen Übersichten.

Alle Klassiker – alles Aktuelle: Von DNA-Analyse über Online-Durchsuchung bis zu Beweisantragsrecht, Beweisverboten und Verständigung.

Autor: Dr. Soyka ist Oberstaatsanwalt in Kiel, seit vielen Jahren in der Juristenausbildung tätig und den Lesern der RÜ als Verfasser zahlreicher Entscheidungsbesprechungen im Strafprozessrecht bekannt.



Sie erhalten die Karteikarten StPO zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit diesem Skript erwerben. Erhältlich bei jedem teilnehmenden Buchhändler.

Im Paket günstiger!

Alpmann Schmidt



S

2022

StPO



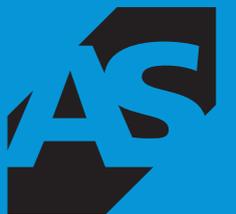
Skripten

Soyka

StPO

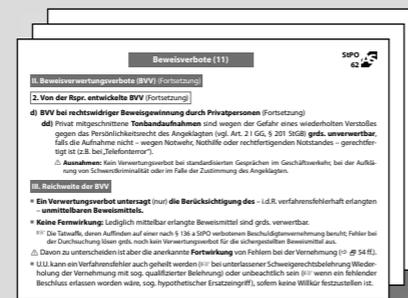
21. Auflage 2022

Alpmann Schmidt



KK Karteikarten

Passend zu jedem S-Skript!



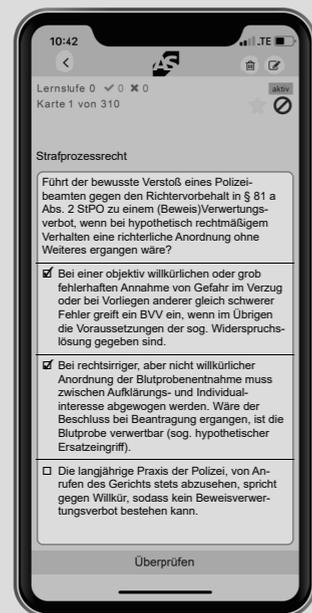
Alpmann Schmidt

- **Komprimierte Darstellung des examensrelevanten Stoffs**
- **Übersichten, Schaubilder und Schemata ermöglichen das schnelle Erfassen, Verstehen und Wiederholen des Rechtsgebiets**

Weitere Musterkarten online: www.alpmann-schmidt.de

EL E-LEARNING

Passend zu jedem S-Skript!



- **Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline**
- **Frage-Antwort-Modus (Freitext und Multiple-Choice)**
- **Individuell editierbar**
- **Wissenschaftlich erprobtes Wiedervorlagesystem**

Alpmann Schmidt Jura App:
kostenlos zum Download



Die Lernkarten passend zu diesem Skript finden Sie hier:
www.repetico.de/alpmann-schmidt

powered by

E1 Examenkurse für das 1. Examen



Examenvorbereitung
ist Vertrauenssache
– uns vertraut man seit 1956
überzeugen Sie sich selbst

Wir heißen Sie
als Probehörer willkommen!



Weitere Informationen unter
www.alpmann-schmidt.de
oder in unseren Zweigstellen vor Ort!



Folge uns



www.alpmann-schmidt.de

StPO

Grundzüge des Strafverfahrensrechts

2022

Dr. Martin Soyka
Oberstaatsanwalt

Zitiervorschlag: Soyka, StPO, Rn.

Dr. Soyka, Martin

StPO

– Grundzüge des Strafverfahrensrechts –

21., überarbeitete Auflage 2022

ISBN: 978-3-86752-836-8

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:

feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen	1
1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick	1
A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick	2
I. Vorprüfung	2
II. Ermittlungsverfahren	3
III. Zwischenverfahren	4
IV. Hauptverfahren	5
V. Vollstreckungsverfahren	5
■ Zusammenfassende Übersicht: Prozessuale Tat	6
B. Verfahrensgrundsätze	7
I. Rechtsstaatsprinzip	7
II. Oficialprinzip	7
III. Akkusationsprinzip	7
IV. Legalitätsprinzip	7
V. Untersuchungsgrundsatz	8
VI. Beschleunigungsgrundsatz	8
Fall 1: Vollstreckungslösung	8
VII. Grundsatz der Öffentlichkeit/Mündlichkeitsgrundsatz	9
VIII. Grundsatz des Strengbeweises	9
Fall 2: Beweisantrag	10
Fall 3: Freibeweis bei Prozessvoraussetzungen	10
IX. Unmittelbarkeitsgrundsatz	10
X. Grundsatz der freien Beweiswürdigung	11
XI. In dubio pro reo	11
Fall 4: in dubio pro reo und Wahlfeststellung	11
XII. Nemo tenetur se ipsum accusare	12
Fall 5: Zwangsweises Frisieren	12
XIII. Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)	13
Fall 6: Angestifteter Staatsanwalt	13
■ Zusammenfassende Übersicht: Verfahrensgrundsätze des Strafprozesses	15
C. Die Verfahrensbeteiligten	16
I. Staatsanwaltschaft	16
Fall 7: Befangener Staatsanwalt?	16
II. Polizei	17
III. Gerichte	17
IV. Beschuldigte	18
Fall 8: Unterbliebene Beschuldigtenbelehrung	19
Fall 9: Vorübergehende Trennung	21
V. Verteidiger	22
Fall 10: Umfang der Akteneinsicht	24
VI. Beweispersonen	25
1. Der Zeuge	25
Fall 11: Zeugnisverweigerung bei Einstellung	26

2. Der Sachverständige	28
VII. Verletzter	28
2. Abschnitt: Zwangsmaßnahmen	30
A. Untersuchungshaft und vorläufige Festnahme	30
I. Der Untersuchungshaftbefehl	30
1. Dringender Tatverdacht	31
2. Haftgründe	31
■ Zusammenfassende Übersicht: Untersuchungshaft	35
II. Die vorläufige Festnahme	36
III. Maßnahmen zur Identitätsfeststellung	38
■ Zusammenfassende Übersicht: Freiheitsentziehende Zwangsmittel	39
B. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme	40
I. Durchsuchung beim Beschuldigten, § 102 StPO	40
Fall 12: Anforderungen an einen Durchsuchungsbeschluss und Zufallsfunde	40
II. Durchsuchung bei anderen Personen, § 103 StPO	41
III. Anordnungscompetenz, § 105 StPO	42
Fall 13: Kein Wiederaufleben der Eilanordnungscompetenz	43
IV. Durchsuchung zur Identitätsfeststellung	44
■ Zusammenfassende Übersicht: Durchsuchung	45
V. Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme	46
Fall 14: Kein Auskunftsrecht nach Zustellung	48
■ Zusammenfassende Übersicht: Herausgabe, Sicherstellung und Beschlagnahme	49
VI. Führerschein und Fahrerlaubnis	50
C. Zwangsweise Beobachtung und Untersuchung von Personen, §§ 81 ff. StPO ...	52
I. Unterbringung, § 81 StPO	52
II. Körperliche Untersuchung, § 81 a StPO	52
Fall 15: Täuschung bei Blutprobe	53
III. Erkennungsdienstliche Behandlung, § 81 b StPO	54
IV. Untersuchung anderer Personen, § 81 c StPO	54
V. Molekulargenetische Untersuchung, §§ 81 e ff. StPO	55
D. Überwachung und Einsatz technischer Mittel, §§ 100 a ff. StPO	56
I. Telekommunikationsüberwachung	56
Fall 16: E-Mails beim Provider	57
II. Online-Durchsuchung, § 100 b StPO	58
III. Akustische Wohnraumüberwachung, § 100 c StPO	58
IV. Grenzen der Überwachung, § 100 d StPO	59
V. Überwachung außerhalb von Wohnraum, §§ 100 f, 100 h StPO, und Observation, § 163 f StPO	59
VI. Erhebung von Verkehrs- und Bestandsdaten, §§ 100 g, 100 j StPO	60
VII. Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten, § 100 i StPO	62

- Zusammenfassende Übersicht: Überwachung und Einsatz technischer Mittel 63
- E. Verdeckte Ermittler, §§ 110 a ff. StPO, V-Personen, noeP und
 - legendierte Kontrollen 64
 - I. Voraussetzungen 64
 - II. Befugnisse 64
 - Fall 17: Abgenötigte Selbstbelastung 65
 - III. Vertrauenspersonen 65
 - IV. noeP 65
 - V. Legendierte Kontrollen 66
 - Fall 18: Kein Vorrang des Strafprozessrechts 66
- F. Rechtsschutz gegen Zwangsmittel 67
- 3. Abschnitt: Entschließung, Anklage und Hauptverhandlung 69**
- A. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 69
- I. § 170 Abs. 2 StPO 69
- II. § 153 StPO 70
- III. § 153 a StPO 71
- IV. § 154 StPO 72
- V. Sonderfall § 154 a StPO 72
- VI. Sonstige wichtige Einstellungsvorschriften 72
- VII. Rechtsbehelfe gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft 73
- Fall 19: Umdeutung 74
- B. Die Erhebung der öffentlichen Klage 75
- Fall 20: Mängel in der Umgrenzungsfunktion 77
- C. Das Zwischenverfahren 79
- D. Das Hauptverfahren 79
- I. Die Hauptverhandlung 79
- 1. Aufruf der Sache 79
- 2. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen
Verhältnisse 79
- 3. Verlesung des Anklagesatzes durch den Staatsanwalt 80
- 4. Positiv-/Negativattest 80
- 5. Vernehmung des Angeklagten zur Sache 80
- 6. Beweisaufnahme 80
- Fall 21: Freibeweis bei Verwertungsverbot 81
- 7. Schlussvorträge und letztes Wort 81
- Fall 22: Das (aller-)letzte Wort 81
- 8. Beratung und Urteilsverkündung 82
- II. Beweisantrag und Beweisermittlungsantrag 82
- Fall 23: Keine Unzulässigkeit bei strafbarem Aussageverhalten 84
- III. Beweispersonen 89
- Fall 24: Widerrufenes Geständnis 90
- Fall 25: Vergesslicher Zeuge 91
- IV. Beweisverbote 92
- 1. Beweiserhebungsverbote 93

2. Beweisverwertungsverbote	94
a) Selbstständige Beweisverwertungsverbote	94
aa) Tagebuchaufzeichnungen	95
bb) Selbstgespräche	95
Fall 26: Selbstgespräche und Kernbereich	95
cc) Heimliche Aufnahmen	96
dd) § 252 StPO	96
Fall 27: Übergebene Beweismittel	97
Fall 28: Spontanäußerung	98
Fall 29: Gestattung der Vernehmung bei Zeugnis- verweigerung	98
Fall 30: Gesperrte Aussage trotz richterlicher Vernehmung	99
b) Gesetzlich geregelte Beweisverwertungsverbote	100
aa) Uneingeschränkte Beweisverwertungsverbote	100
(1) Hörfälle	100
(2) Ausnutzen von Haftsituationen	101
(3) Spontanäußerungen und informatorische Befragung	101
(4) Vertrauenspersonen und verdeckte Ermittler	101
Fall 31: Selbstbelastungsfreiheit gegenüber verdeckten Ermittlern	101
(5) Täuschung vs. kriminalistische List	103
bb) Eingeschränkte Beweisverwertungsverbote	103
cc) Beweisverwendungsverbote	105
c) Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	105
■ Zusammenfassende Übersicht: Unselbstständige Beweisverwertungsverbote	106
aa) Rechtskreistheorie	107
bb) Schutzzweckgedanke	107
cc) Abwägungslehre	107
Fall 32: Hypothetischer Ersatzeingriff	108
Fall 33: Verstoß gegen den Richtervorbehalt des § 105 Abs. 1 StPO	109
dd) Widerspruchslösung	110
ee) Typische Fehlerquellen: Belehrungsfehler	112
(1) Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung	112
Fall 34: Abwägung bei Belehrungsverstoß	113
■ Zusammenfassende Übersicht: Fehler bei der Beschuldigtenbelehrung/ -vernehmung	115
(2) Fehler bei der Belehrung von angehörigen Zeugen	116
(3) Fehler bei der Belehrung von auskunftsverweigerungs- berechtigten Zeugen	117
d) Fernwirkung von Beweisverwertungsverböten	117
Fall 35: Fernwirkung bei rechtswidriger Durchsuchung	118
e) Früh- bzw. Vorauswirkung.....	119
V. Absprachen im Strafprozess	120

VI. Urteil	121
1. Reichweite und Grenzen der richterlichen Kognitionspflicht	122
Fall 36: Prozessualer Tatbegriff bei Erfolgsdelikten	122
Fall 37: Prozessuale Tat bei Tötungshandlungen zum Nachteil mehrerer	123
2. Inhalt des Urteils	124
a) Prozessurteil.....	124
b) Sachurteil	124
2. Teil: Instanzenzug und Rechtsmittel	128
A. Allgemeine Vorschriften	128
Fall 38: Reformatio in peius und Zurückverweisung	129
B. Instanzenzug	130
I. Eingangsinstantz	130
II. Rechtsmittelweg	131
III. Berufung	132
1. Annahmeberufung	132
2. Form und Frist	132
3. Berufungshauptverhandlung	132
IV. Revision	133
1. Form und Frist von Einlegung und Begründung	133
2. Revisionsgründe	134
a) Verfahrensvoraussetzungen und -hindernisse	134
b) Verfahrensfehler	135
aa) Absolute Revisionsgründe	135
(1) § 338 Nr. 1 StPO: Vorschriftswidrige Besetzung	135
(2) § 338 Nr. 2 StPO: Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters	136
(3) § 338 Nr. 3 StPO: Der abgelehnte Richter	136
(4) § 338 Nr. 4 StPO: Unzuständigkeit des Gerichts	137
(5) § 338 Nr. 5 StPO: Vorschriftswidrige Abwesenheit	137
(6) § 338 Nr. 6 StPO: Ungesetzliche Beschränkung der Öffentlichkeit	137
(7) § 338 Nr. 7 StPO: Fehlende oder verspätete Urteils- begründung	138
(8) § 338 Nr. 8 StPO: Unzulässige Beschränkung der Verteidigung	138
bb) Relative Revisionsgründe	139
c) Verletzung sachlichen Rechts.....	140
3. Entscheidung des Revisionsgerichts	140
V. Beschwerde	141
3. Teil: Besondere Rechtsbehelfe	142
A. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	142
B. Wiederaufnahme des Verfahrens	143

I. Zulässigkeitsprüfung (sog. Additionsverfahren)	143
II. Begründetheitsprüfung (sog. Probationsverfahren)	143
4. Teil: Besondere Verfahrensarten	144
A. Die Privatklage	144
B. Die Nebenklage	145
C. Das Strafbefehlsverfahren	145
D. Das beschleunigte Verfahren	147
5. Teil: Rechtskraft	149
A. Die formelle Rechtskraft	149
B. Die materielle Rechtskraft	149
I. Strafklageverbrauch	150
II. Prozessurteile	150
III. Nichtigte Urteile	151
IV. Rechtskraft des Strafbefehls	152
Stichwortverzeichnis.....	153

LITERATURVERZEICHNIS



Verweise in den Fußnoten auf „RÜ“ und „RÜ2“ beziehen sich auf die Ausbildungszeitschriften von Alpmann Schmidt. Dort werden Urteile so dargestellt, wie sie in den Examensklausuren geprüft werden: in der Rechtsprechungsübersicht als Gutachten und in der Rechtsprechungsübersicht 2 als Urteil/Behördenbescheid/Anwaltsschriftsatz etc.

RÜ-Leser wussten mehr: Immer wieder orientieren sich Examensklausuren an Gerichtsentscheidungen, die zuvor in der RÜ klausurmäßig aufbereitet wurden. Die aktuellsten RÜ-Treffer aus ganz Deutschland finden Sie auf unserer Homepage.

Abonnenten haben Zugriff auf unser digitales RÜ-Archiv.

Lehrbücher:

- Roxin/Schünemann Strafverfahrensrecht, Studienbuch,
30. Auflage 2022
- Krüger Strafrecht AT 1,
21. Auflage 2021

Kommentare:

- Fischer Strafgesetzbuch,
69. Auflage 2022
- Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung,
8. Auflage 2019
(zit.: KK/Bearbeiter)
- Löwe/Rosenberg Die Strafprozessordnung und das
Gerichtsverfassungsgesetz
Band 1 (Einleitung, §§ 1–47),
27. Auflage 2016
Band 2 (§§ 48–93),
27. Auflage 2018
Band 4/1 (§§ 112–136 a),
27. Auflage 2019
Band 5/1 (§§ 151–157),
27. Auflage 2020
Band 6 (§§ 212–255 a),
27. Auflage 2019

- Band 7/2 (§§ 312–373 a),
26. Auflage 2013
(zit.: LR/Bearbeiter)
- Meyer-Goßner/Schmitt
Strafprozessordnung,
65. Auflage 2022
(zit.: Meyer-Goßner/Schmitt)
- Münchener Kommentar
zum Strafgesetzbuch, Band 4,
4. Auflage 2021
zur StPO, Band 2
4. Auflage 2020
- Schönke/Schröder
Strafgesetzbuch,
30. Auflage 2019
(zit.: Sch/Sch/Bearbeiter)

1. Teil: Strafverfahrensrecht im Staatsexamen

Die Bedeutung des Strafverfahrensrechts für beide juristische Examina wird von den Kandidaten oft unterschätzt. Die Landesgesetze und -verordnungen bezeichnen – stark unterschiedlich in der Formulierung – als Gegenstand der Pflichtfachprüfung im Strafprozessrecht meist Verfahrensgrundsätze, Gang des Strafverfahrens, Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten, Festnahme und Untersuchungshaft, sonstige Zwangsmittel, Rechtskraft, Zuständigkeiten, Instanzenzug, Ablauf der Hauptverhandlung, Beweisaufnahme, Beweisantragsrecht und Beweisverbote, Urteil, Rechtsbehelfe und verfassungsrechtliche Bezüge.¹

1

Im ersten Staatsexamen kommt das Strafverfahrensrecht in erster Linie im Rahmen von Zusatzfragen nach dem materiell-rechtlichen Gutachten zur Strafbarkeit vor, die in der Regel knapp im Urteilsstil beantwortet werden können. Die Art entspricht den in diesem Skript dargestellten „Fällen“. Es ist auch möglich, dass es der Klausursachverhalt erfordert, über die StPO in die materiell-rechtliche Prüfung einzusteigen, z.B. wenn nicht nach der Strafbarkeit gefragt wird, sondern danach, ob Haftbefehlsantrag gestellt werden kann. Ferner kommt es häufig vor, dass im Rahmen einer materiell-rechtlichen Prüfung strafprozessuale Fragen geklärt werden müssen. Eine sachgerechte Prüfung eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte ohne Kenntnisse der StPO ist oft nicht möglich, insbesondere wenn über die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung gemäß § 113 Abs. 3 S. 1 StGB entschieden werden soll. Auch enthält die StPO diverse Rechtfertigungsgründe, z.B. § 127 StPO hinsichtlich der vorläufigen Festnahme. Nicht vergessen werden sollte, dass auch in der mündlichen Prüfung häufig Fragen aus dem Verfahrensrecht gestellt werden.

Dass die Bedeutung des Strafprozessrechts im zweiten Staatsexamen noch ansteigt, liegt auf der Hand. Ohne profunde Kenntnis über den Regelungsgehalt der StPO ist die Bewältigung einer staatsanwaltschaftlichen Abschlussklausur kaum möglich. Ein Urteil in Strafsachen setzt selbstverständlich voraus, dass sich der Verfasser in diesem Rechtsgebiet nicht nur materiell-rechtlich auskennt, und eine Revisionsklausur ohne Strafverfahrensrecht ist geradezu undenkbar. Hinzu kommen die Fragen, die sich bei der Aktenbearbeitung in der Referendarstation stellen können.

1. Abschnitt: Allgemeiner Überblick

Mit der Tat entsteht der **staatliche Strafanspruch** gegen den Täter. Das materielle Strafrecht (StGB und Nebenstrafgesetze) bestimmt die Voraussetzungen für das Entstehen des Strafanspruchs. Wie eine Straftat verfolgt wird, d.h. welche Maßnahmen zur Erforschung und Urteilsfindung zulässig sind, ist im Strafverfahrensrecht normiert. Das Strafverfahrensrecht regelt – von einigen Ausnahmen abgesehen – nur ein **repressives** Vorgehen (Erforschung und Ahndung von Straftaten). Hingegen ist ein **präventives** Vorgehen (zur Gefahrenabwehr) in den Polizeigesetzen der Bundesländer normiert. All-

2

¹ S. für die Einzelheiten § 3 Abs. 4 Nr. 1 JAVO-SH, § 5 Abs. 1 Nr. 2 d JAPG-HB, § 14 Abs. 2 Nr. 6 b JAPrVO LSA, § 14 Abs. 3 Nr. 7 b) SächsJAPO; § 1 Abs. 2 Nr. 2 HbgPrGVO, § 16 Abs. 2 Nr. 2 b) NJAVO, § 8 Abs. 2 Nr. 8 JaPrO BW, § 18 Abs. 2 Nr. 7 c) JAPO Bay, § 11 Abs. 2 Nr. 2 c) JAPO M-V, § 7 Nr. 3 c) JAG Hess, § 11 Abs. 2 Nr. 8 JAG NRW, § 8 Abs. 2 Nr. 4 JAG Saar, § 3 Abs. 4 Nr. 4 b BbgJAO, § 3 Abs. 4 Nr. 4 b JAO Berlin, Anlage B III zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 b) JAPO RPF, § 4 Abs. 2 Nr. 5 ThürJAPO.

gemeine Anweisungen enthalten die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (**RiStBV**; abgedruckt im Schönfelder Ergänzungsband unter Nr. 90 e). Es handelt sich aber nur um eine interne Anleitung und richtet sich in erster Linie an den Staatsanwalt (StA), einige Hinweise wenden sich aber auch an den Richter (vgl. Einleitung RiStBV). Daneben enthält die MiStra Anordnungen über Mitteilungen in Strafsachen, z.B. an Dienstvorgesetzte von Beamten, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, ferner in Verfahren gegen Richter, Soldaten, Zivildienstleistende, Geistliche, Notare, Ärzte, in Jugendsachen an die Jugendgerichtshilfe, an das Ausländeramt bei Strafverfahren gegen Ausländer usw.

A. Ablauf des Strafverfahrens im Überblick

- 3 **Ausgangspunkt** des Strafverfahrens **ist die Tat im prozessualen Sinne**. Der prozessuale Tatbegriff i.S.v. §§ 155, 264 StPO ist weiter als der materiell-rechtliche Tatbegriff i.S.v. §§ 52, 53 StGB. Gemeint ist der gesamte Sachverhalt, der nach der Lebensauffassung bei natürlicher Betrachtungsweise zusammengehört (s. zum prozessualen Tatbegriff Rn. 217 ff.).

Das Strafverfahren besteht aus zwei Teilen, nämlich dem Erkenntnisverfahren (§§ 1–444 StPO) und dem Vollstreckungsverfahren (§§ 449 ff. StPO). Für die Examina von Bedeutung ist ersteres. Das Erkenntnisverfahren kann in folgende Abschnitte unterteilt werden:

- Vorprüfung (§ 152 StPO)
- Ermittlungsverfahren (§§ 160–177 StPO)
- Zwischenverfahren (§§ 199–211 StPO)
- Hauptverfahren (§§ 213–295 StPO)
- ggf. inkl. Rechtsmittel (§§ 312–358 StPO)

Führt das Erkenntnisverfahren zu einer vollstreckbaren Entscheidung, schließt sich das Vollstreckungsverfahren an (§§ 449 ff. StPO).

I. Vorprüfung

- 4 Gemäß § 152 Abs. 2 i.V.m. § 160 Abs. 1 StPO ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, sobald sie durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, den Sachverhalt zu erforschen. Maßgebend ist, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten vorgetragen werden oder sonst ersichtlich sind. Dieser **Anfangsverdacht** muss in konkreten Tatsachen bestehen, vage Anhaltspunkte oder Vermutungen reichen nicht aus. Bei der Beurteilung des Anfangsverdachts besteht kein Ermessen, wohl aber ein gewisser Beurteilungsspielraum. Ausreichend ist, wenn es **nach kriminalistischen Erfahrungen möglich erscheint, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt**.² Erst die Bejahung des Anfangsverdachts eröffnet der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit, von den Ermittlungsmöglichkeiten der StPO Gebrauch zu ma-

² Meyer-Goßner/Schmitt § 152 Rn. 4 m.w.N.

chen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt insoweit nicht.³ Der mitunter verwendete Begriff „Vorprüfungsverfahren“ ist irreführend, weil die StPO keine Verfahrensvorschriften enthält, sondern nur davon ausgeht, dass der Anfangsverdacht von Staatsanwaltschaft oder Polizei geprüft und bejaht worden ist. Gleichwohl besteht Einigkeit, dass auch ohne gesetzliche Regelung Vorermittlungen möglich sind. Diese dienen der Klärung, ob aufgrund vorliegender tatsächlicher Anhaltspunkte die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens veranlasst ist. In Betracht kommen insbesondere informatorische Befragungen oder die Einsichtnahme in freiwillig herausgegebene Unterlagen. Ein förmliches Vorermittlungsverfahren gibt es indes nicht.⁴

Beispiel: Gegen eine Person wird Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft wegen Prozessbetruges erstattet. Der Sachvortrag ist nicht ganz eindeutig und es werden auch nicht alle maßgeblichen Schriftsätze in Ablichtung beigefügt. Um zu klären, ob ein Anfangsverdacht besteht, kann der Staatsanwalt die Zivilakten beiziehen und Einsicht nehmen. Erweisen sich die Vorwürfe bereits jetzt als abwegig, kann er noch immer von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens Abstand nehmen.

II. Ermittlungsverfahren

Werden Ermittlungen eingeleitet, hat die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt aufzuklären, wobei sie nicht nur die zur Be-, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat, § 160 StPO. Richten sich diese gegen eine namentlich benannte Person, wird diese zum **Beschuldigten** (vgl. zu den Bezeichnungen in den jeweiligen Verfahrensstadien § 157 StPO). Diesen Status behält sie, bis entweder Anklage erhoben wird, oder die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen einstellt. Die Polizei ist rechtlich nicht in der Lage, den Beschuldigten aus seinem Status zu entlassen.

5

Die Ermittlungen dauern bis zur sog. „**Entschließung gemäß § 170 StPO**“ an. Bieten hiernach die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, geschieht dies durch Einreichung einer Anklageschrift beim zuständigen Gericht. Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Im Rahmen der Entschließung wird vom Staatsanwalt prognostiziert, wie das Gericht nach Aktenlage entscheiden wird. Gemäß § 203 StPO wird es die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließen, wenn **hinreichender Tatverdacht** besteht, also die **Verurteilung in einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher als der Freispruch ist**.

Im Rahmen der Ermittlungen hat der Staatsanwalt eine ganze Reihe von Ermittlungsmöglichkeiten, die er auch an die Polizei delegieren kann (§ 161 StPO). Die Staatsanwaltschaft wird allgemein als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ bezeichnet, aber auch als „Kopf ohne Hände“, da sie keinen eigenen Polizeiunterbau hat. Allerdings sind die Beamten und Behörden des Polizeidienstes nach § 161 S. 2 StPO verpflichtet, den Aufträgen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten. Eine besondere Stellung kommt den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft i.S.d. § 152 GVG zu. Diese haben weitergehende Anordnungsbefugnisse als die sonstigen Beamten des Polizeidienstes. Die StPO normiert in diversen Fällen, dass bei einigen Eingriffsmöglichkeiten unter bestimmten

6

3 LR/Mavany § 152 Rn. 28.

4 Meyer-Goßner/Schmitt § 152 Rn. 4 b.

Voraussetzungen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, eine Anordnung durch die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen ausreicht, so z.B. bei der Beschlagnahme (§ 98 StPO) oder der Durchsuchung (§ 105 Abs. 1 S. 1 StPO). Welche Beamten Ermittlungspersonen sind, regelt nach § 152 Abs. 2 GVG das jeweilige Landesrecht.

Zu den Ermittlungsinstrumenten zählen die Beschuldigtenvernehmung (§§ 163 a, 136 StPO), Zeugenvernehmung (§§ 161 a StPO), Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO), Sicherstellung und Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO), Telekommunikationsüberwachung (§ 100 a StPO), Online-Durchsuchung (§ 100 b StPO), die akustische Wohnraumüberwachung (§ 100 c StPO), Erhebung von Verkehrsdaten (§ 100 g StPO), Überwachung außerhalb von Wohnräumen (§ 100 h StPO), spezielle Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten (§ 100 i StPO), Bestandsdatenauskunft (§ 100 j StPO) und vieles mehr. Besonders invasive Maßnahmen sind der Entzug der Freiheit des Beschuldigten durch die Untersuchungshaft (§§ 112 ff. StPO) und die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111 a StPO. Diese beiden Maßnahmen setzen einen gesteigerten Verdachtsgrad voraus, nämlich den **dringenden Tatverdacht**. Dieser besteht, wenn die **ganz überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer verfolgbaren Straftat ist**. Hierin ist allerdings nicht der hinreichende Tatverdacht enthalten, da der dringende Tatverdacht in der Regel am Anfang des Ermittlungsverfahrens geprüft wird, der hinreichende dagegen am Ende.

III. Zwischenverfahren

- 7 Im Zwischenverfahren gemäß §§ 199 ff. StPO überprüft das Gericht, ob die Entschließung der Staatsanwaltschaft richtig gewesen ist, also ob hinreichender Tatverdacht besteht. Das Gericht kann gemäß § 202 StPO selbst Beweiserhebungen anordnen. Ist der **Angeschuldigte**, wie er im Zwischenverfahren genannt wird, hinreichend verdächtig, eröffnet das Gericht gemäß § 203 StPO das Hauptverfahren, ggf. gemäß § 207 Abs. 2 StPO mit Änderungen. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt die Verfahrensherrschaft bei der Staatsanwaltschaft, da so lange noch eine Rücknahme der Anklage und eine Einstellung des Verfahrens durch sie möglich ist. Auch eine Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten (§§ 153 ff. StPO) ist immer noch möglich, z.B. wenn sich die Schwere der Tat nach Anklageerhebung anders darstellt als vorher.

Beispiel: Gegen A wird Anklage wegen Diebstahls (Schaden: 100 €) erhoben. Die Anklageschrift kann ihm nicht zugestellt werden, weil er unbekanntes Aufenthaltsort hat. Das Verfahren wird zunächst gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt und der Angeschuldigte zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben. Durch den Zeitablauf sinkt der staatliche Sanktionsanspruch kontinuierlich. Es ist durchaus denkbar, nicht bis zur (absoluten) Verjährung abzuwarten, sondern z.B. drei Jahre nach Anklageerhebung davon auszugehen, dass nun kein öffentliches Verfolgungsinteresse mehr besteht. In diesem Fall kann das Verfahren wieder aufgenommen und gemäß § 153 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

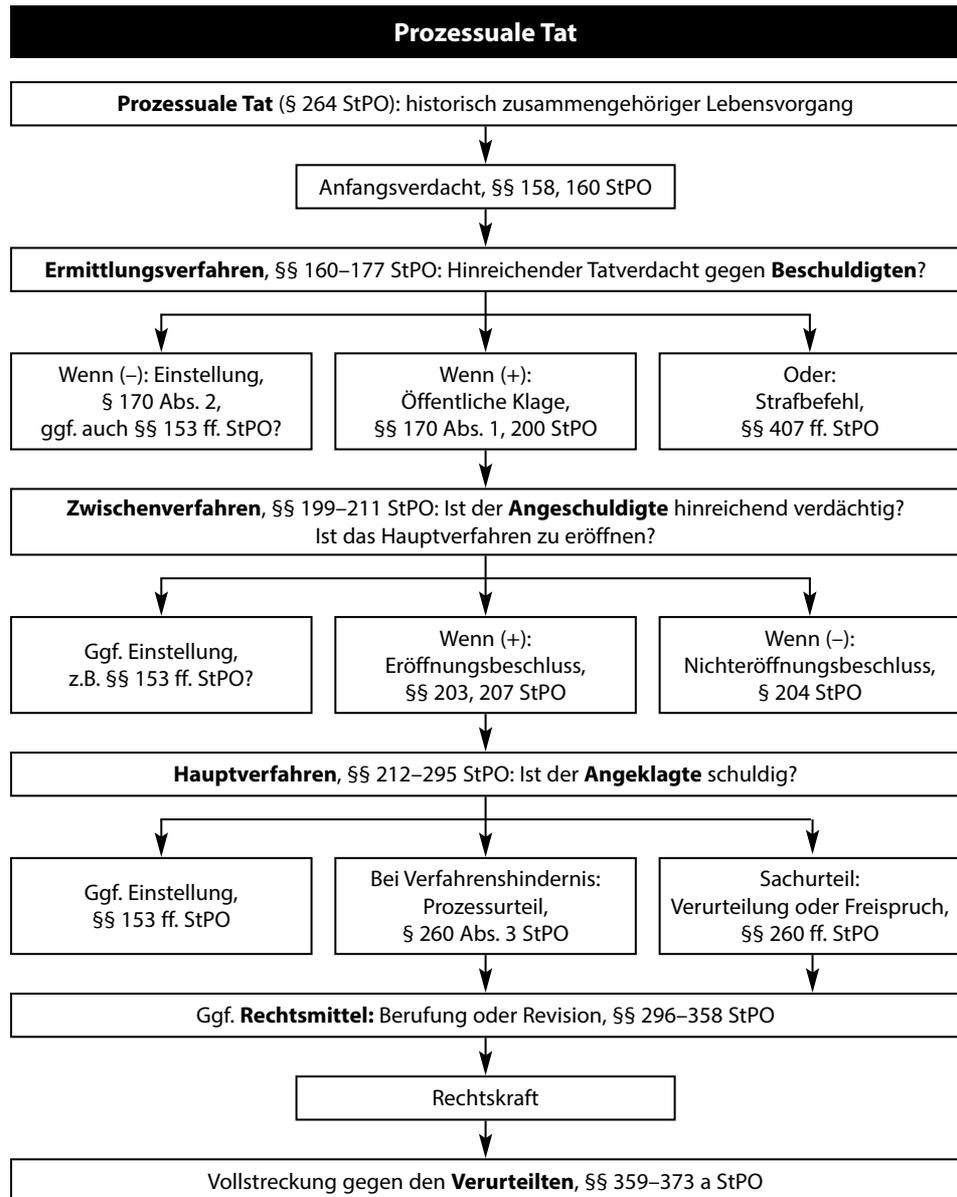
Weiteres Beispiel: Gegen B wird Anklage wegen Körperverletzung erhoben. Unmittelbar darauf wird er in anderer Sache wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Da die Verurteilung wegen Körperverletzung nicht zu einem wesentlichen Mehr führen würde, kann jetzt auf Antrag der Staatsanwaltschaft gemäß § 154 Abs. 2 StPO eingestellt werden.

IV. Hauptverfahren

Eröffnet das Gericht das Hauptverfahren, wird der Angeschuldigte gemäß § 157 StPO zum **Angeklagten**. Das Hauptverfahren besteht zunächst aus der Vorbereitung der **Hauptverhandlung** gemäß §§ 213 ff. StPO und der Hauptverhandlung selbst (§§ 226 ff. StPO). Mit dem Urteil und seiner mündlichen Begründung (§§ 260 ff. StPO) sowie ggf. ergänzenden Beschlüsse endet die Instanz, das Hauptverfahren selbst erst mit Rechtskraft des Urteils. Bis zu diesem Zeitpunkt sind noch die **Rechtsmittel** der Berufung und der Revision möglich. Daraus folgt, dass die Rechtsmittel Teil des Hauptverfahrens sind und kein selbstständiger Verfahrensabschnitt. **8**

V. Vollstreckungsverfahren

Ist das Urteil rechtskräftig und enthält es einen vollstreckungsfähigen Inhalt, folgt das Vollstreckungsverfahren gemäß §§ 449 ff. StPO. Die Staatsanwaltschaft führt die Vollstreckung in Erwachsenenstrafsachen durch. **9**



B. Verfahrensgrundsätze

Im Strafrecht gelten verschiedene Verfahrensgrundsätze, auch Prozessmaximen genannt. Sie gehören zum Basiswissen der StPO und sollten nach Möglichkeit auswendig beherrscht werden. **10**

I. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip bedeutet, dass das Verfahren nach festen Grundregeln gestaltet sein muss, vor einem gesetzlich feststehenden (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG) und unabhängigen (Art. 97 Abs. 1 GG) Richter stattfindet und dass in diesem Verfahren die verfassungsmäßigen Grundrechte, insbesondere Art. 1 Abs. 1, 103 GG, gewährleistet sind. **11**

II. Oficialprinzip

Hiernach obliegt die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat, nicht dem einzelnen Bürger.⁵ Dieser Grundsatz wird durch die sog. Privatklagedelikte i.S.d. § 374 StPO durchbrochen. Gemäß § 376 StPO erhebt die Staatsanwaltschaft bei diesen Delikten nur dann die öffentliche Klage, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Anderenfalls verweist sie den Verletzten auf den Privatklageweg. Dieser kann dann gemäß § 381 StPO selbst eine Anklageschrift einreichen (sofern nicht zuvor noch ein Sühneversuch erfolgen muss, § 380 StPO). **12**

III. Akkusationsprinzip

Das Akkusationsprinzip, auch Anklagegrundsatz genannt, ist in § 151 StPO geregelt. Hiernach ist die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung durch die Erhebung einer Klage bedingt. Ein strafgerichtliches Verfahren ohne Anklage ist nicht möglich. **13**

IV. Legalitätsprinzip

1. Das Legalitätsprinzip – auch Verfolgungszwang genannt – ergänzt das Oficialprinzip. Es verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung von Straftaten (§ 152 Abs. 2 StPO) und zur Anklageerhebung. Auch dieses Prinzip wird durchbrochen, und zwar durch das sog. Opportunitätsprinzip, das sich insbesondere in §§ 153 ff. StPO niederschlägt und Einstellungsmöglichkeiten trotz Tatverdachts eröffnet, z.B. bei Bagatell-taten. **14**

2. Die wichtigsten Einstellungsgründe aus Opportunitätsgesichtspunkten sind:

a) § 153 StPO wegen geringer Schuld und fehlendem öffentlichen Verfolgungsinteresse

b) § 153 a StPO, wenn das öffentliche Verfolgungsinteresse durch Auflagen oder Weisungen kompensiert werden kann. Deren Erfüllung führt dazu, dass die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann, sondern allenfalls, wenn sie sich nachträglich als Verbrechen darstellt.

⁵ Meyer-Goßner/Schmitt § 152 Rn. 1.

c) § 154 StPO, wenn die zu erwartende Sanktion im Hinblick auf eine andere Sanktion nicht beträchtlich ins Gewicht fällt

Diese Vorschriften haben gemeinsam, dass sie nach dem jeweiligen Abs. 1 vor Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft verfügt und nach diesem Zeitpunkt durch das Gericht beschlossen werden können.

V. Untersuchungsgrundsatz

- 15 Im Strafverfahren wird die Wahrheit von Amts wegen erforscht. Anders als im Zivilprozess, wo der Beibringungsgrundsatz gilt, muss die Staatsanwaltschaft gemäß § 160 Abs. 2 StPO die be- und entlastenden Umstände aufklären. Auch das Gericht muss von Amts wegen die Wahrheit erforschen § 244 Abs. 2 StPO. Es ist dabei nicht an die Anträge der übrigen Verfahrensbeteiligten gebunden, s. z.B. §§ 155 Abs. 2, 206 StPO.

VI. Beschleunigungsgrundsatz

- 16 Bereits aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK folgt das Recht jeder Person, dass gerichtliche Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt werden müssen. Die rasche Durchführung eines Strafverfahrens liegt im Interesse der Allgemeinheit und auch des Beschuldigten. Insbesondere bei Haftsachen ist der Beschleunigungsgrundsatz von erheblicher Bedeutung. Niederschlag findet dieser z.B. in § 163 Abs. 2 S. 1 StPO, wonach der Staatsanwaltschaft ihre Ermittlungsvorgänge ohne Verzug und vollständig von der Polizei übersandt werden müssen. Für Haftsachen von größter Bedeutung ist § 121 StPO, wonach eine Freiheitsentziehung über sechs Monate hinaus nur unter besonderen Bedingungen vom Oberlandesgericht angeordnet werden kann. Eine überlange Verfahrensdauer schmälert zudem den staatlichen Strafanspruch.

Fall 1: Vollstreckungslösung

A hatte einen im Eigentum seiner Mutter stehenden, aber von ihm genutzten Landgasthof in Brand gesetzt, um Leistungen aus den hierfür abgeschlossenen Versicherungen zu erlangen. Er wurde wegen besonders schwerer Brandstiftung (§ 306 b Abs. 2 Nr. 2 StGB) und versuchten Betruges (§§ 263 Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB) angeklagt. Zwischen dem Eingang der Anklageschrift und dem Erlass des Eröffnungsbeschlusses lag ein Zeitraum von über 19 Monaten. Die große Strafkammer hält wegen der Verfahrensverzögerung den Mindeststrafrahmen des § 306 b Abs. 2 von fünf Jahren Freiheitsstrafe für verfehlt. Eine weitere Milderung analog § 49 Abs. 1 StGB kommt allerdings nicht in Betracht. Wie kann die Verzögerung bei der Strafzumessung kompensiert werden?

Ist der Abschluss eines überlangen Strafverfahrens rechtsstaatswidrig derart verzögert worden, dass dies bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs unter näherer Bestimmung des Ausmaßes berücksichtigt werden muss, so ist der Angeklagte gleichwohl zu der nach § 46 StGB angemessenen Strafe zu verurteilen. Zugleich ist in der Urteilsformel auszusprechend, dass zur Entschädigung für die überlange Verfahrensdauer

ein bezifferter Teil der verhängten Strafe als vollstreckt gilt (sog. **Vollstreckungslösung**).⁶ Der Tenor könnte wie folgt lauten: „Der Angeklagte ist der besonders schweren Brandstiftung sowie des versuchten Betruges schuldig. Er wird zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt, von denen ein Jahr als vollstreckt gilt. Er trägt die Kosten des Verfahrens.“

VII. Grundsatz der Öffentlichkeit/Mündlichkeitsgrundsatz

Die Öffentlichkeitsmaxime dient dem Informationsinteresse der Allgemeinheit.⁷ Dass Strafverfahren grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind, ist in Art. 6 Abs. 1 S. 2 EMRK und § 169 GVG geregelt, jedoch kann die Öffentlichkeit aus bestimmten, in §§ 170 ff. GVG geregelten Gründen ausgeschlossen werden. Ansonsten gilt, dass jedermann die Möglichkeit einzuräumen ist, den Verhandlungsort zu betreten. Allerdings ist es gemäß § 169 S. 2 StPO verboten, Bild- und/oder Tonaufnahmen zum Zweck der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung anzufertigen.

17

Entscheidungsgrundlage kann nur das werden, was in der Hauptverhandlung mündlich vorgetragen worden ist, vgl. z.B. § 261 StPO („aus dem Inbegriff der Verhandlung“), § 257 Abs. 1 StPO („... soll der Angeklagte befragt werden, ob er dazu etwas zu erklären habe“), § 249 Abs. 1 StPO („Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen“) usw.⁸ Diese Grundsätze sollen eine Kontrolle der Gerichte durch die Öffentlichkeit ermöglichen.

VIII. Grundsatz des Strengbeweises

Unter dem **Strengbeweis** versteht man das Beweisverfahren nach §§ 244–257a StPO unter Beachtung der Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit der Verhandlung. Das Gericht ist bei der Feststellung der Schuld- und Rechtsfolgentatsachen in der Hauptverhandlung grundsätzlich auf die Angaben des sich nicht auf sein Schweigen berufenden **Beschuldigten**, des **Zeugen**, des **Sachverständigen**, der **Urkunden** und **Augenscheinsobjekte** beschränkt, soweit nicht das Gesetz ein Surrogat zulässt. Klassische Eselsbrücke zum Merken: **SABUZ**.

18

Gegenbegriff ist der **Freibeweis**, der z.B. für das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen möglich ist. Auf ihn finden die Grundsätze der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit und Öffentlichkeit keine Anwendung. Das Gericht kann im Freibeweis z.B. schriftliche oder telefonische Auskünfte einholen und sämtliche ihm zugänglichen Erkenntnisquellen nutzen, so lange nicht gegen Beweisverbote verstoßen wird.⁹

6 BGHSt 52, 124.

7 Meyer-Goßner/Schmitt § 169 GVG Rn. 1.

8 Eine Ausnahme hiervon bildet dagegen das sog. Selbstleseverfahren gemäß § 249 Abs. 2 StPO.

9 Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 9 m.w.N.

Fall 2: Beweisantrag

Der Verteidiger stellt den Antrag, den Tatort – einen Parkplatz – bei Nacht in Augenschein zu nehmen. Der Vorsitzende verliest eine Erklärung, wonach die erkennenden Richter diesen bereits privat in Augenschein genommen hätten. Es sei damit gerichtsbeamt, wie es dort aussehe. Daraufhin wird der Beweisantrag abgelehnt.

Zu Recht?

Nein. Das Gericht darf einen Beweisantrag nicht mit der Begründung ablehnen, die Beweisfrage sei bereits freibeweislich geklärt.¹⁰ Auch dürfen die Berufsrichter den Tatort nicht privat besichtigen, die Ergebnisse in einer Erklärung zusammenfassen und diese in der Hauptverhandlung verlesen, sodass die maßgeblichen Tatsachen dann gerichtsbeamt wären.¹¹

Fall 3: Freibeweis bei Prozessvoraussetzungen

Verteidiger V rügt die Verwertung der Ergebnisse einer Durchsuchung mit der Begründung, es liege wegen einer unwirksamen richterlichen Anordnung ein Beweisverwertungsverbot vor. Muss das Gericht jetzt den Durchsuchungsbeschluss und die Sicherstellungsprotokolle im Urkundsbeweis einführen?

Nein. Das Gericht muss den Durchsuchungsbeschluss und ggf. Sicherstellungsprotokolle nicht im Urkundsbeweis verlesen, denn Prozessvoraussetzungen und sonstige prozesserhebliche Tatsachen werden auch dann freibeweislich erhoben, wenn sie die Urteilsgrundlagen unmittelbar beeinflussen, z.B. Verfahrenshindernisse, Verwertungsverbote, Eidesverbote usw. Das Gericht kann daher den Akten entnehmen, ob die Voraussetzungen eines Beweisverbotes vorliegen und dies formlos mitteilen.¹²

IX. Unmittelbarkeitsgrundsatz

- 19** Hiernach muss das erkennende Gericht die für die Urteilsfindung bedeutsamen Tatsachen selbst feststellen. Beruht der Beweis einer Tatsache dabei auf der Wahrnehmung einer Person, so ist diese gemäß § 250 StPO in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Dies darf nicht durch die Verlesung eines Vernehmungsprotokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden. Der **Unmittelbarkeitsgrundsatz** wird aber durch §§ 251 ff. StPO aufgeweicht. Weitere Einschränkungen finden sich in § 420 Abs. 1 StPO für das beschleunigte Verfahren und in § 411 Abs. 2 S. 2 StPO für eine Hauptverhandlung nach einem Einspruch gegen einen Strafbefehl (s. Rn. 261, 264).

¹⁰ BGH StV 1995, 339.

¹¹ BGH StV 2013, 548.

¹² Meyer-Goßner/Schmitt § 244 Rn. 6, 7, 9.

Stichwortverzeichnis

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Absprachen	211	gesetzlich geregelte	183
Abwesenheit, vorschriftswidrige	244	selbstständige	176
Adhäsionsverfahren	40	uneingeschränkte	184
agent provocateur	188	unselbstständige	192
Akkusationsprinzip	13	Blutprobe	84
Akustische Wohnraumüberwachung	99	Darknet	104
Allgemeinkundigkeit	158	Darstellungsmangel	249
Anfangsverdacht	4	Deal	211
Angeklagter	8, 27	Devolutiveffekt	223
Angeschuldigter	7, 27, 134	Dienstaufsichtsbeschwerde, sachliche	133
Anklagesatz	135	Dringender Tatverdacht	6, 45
Anklageschrift	135	Durchsuchung bei anderen Personen	66
Annahmeverbarung	232	Durchsuchung beim Beschuldigten	64
Anordnungscompetenz	67	Durchsuchung zur Identitätsfeststellung	69
Arztvorbehalt	87	Einsatz technischer Mittel	94
Auskunftsverweigerungsrecht	36	Einstellung	122
Bedeutungslosigkeit	159	E-Mail-Bestand	74
Befragung, informatorische	187	Entscheidung des Revisionsgerichts	250
Belehrung, qualifizierte	203	Entschließung	5, 121
Belehrungsfehler	203	Erkenntnisverfahren	3
Berufung	231	Erkennungsdienstliche Behandlung	89
Berufungshauptverhandlung	234	Ermittler, verdeckte	188
Beschlagnahme	72	Ermittlungsmöglichkeiten	5
Beschlagnahmefreiheit	73	Ermittlungsverfahren	26
Beschleunigungsgrundsatz	16	Ersatzeingriff	
Beschränkung der Öffentlichkeit	245	hypothetischer	196
Beschuldigte	27	Erstes Staatsexamen	1
Beschuldigtenbegriff		Erwiesenheit	160
subjektiv-objektiver	28	Eventualbeweis Antrag	156
Beschuldigtenbelehrung	203	Fahrerlaubnis	76
Beschuldigter	5	Fernwirkung	209
Beschwer	225	Festnahme, vorläufige	43
Beschwerde	251	Flucht	46
Bestandsdaten	110	Fluchtgefahr	46
Betroffen auf frischer Tat	56	Freibeweis	18
Beweisantizipation	154	Frühwirkung	210
Beweisantrag	148	Fruit of the poisonous tree-doctrine	209
Beweisbedürftigkeit	151	Führerschein	76
Beweiserhebung, unzulässige	157	Funkzellenabfrage	108
Beweiserhebungsverbote	174	Gefahr im Verzug	67
relative	174	Gerichte	26
Beweisermittlungsantrag	148	Gerichtskundigkeit	158
Beweismethodenverbote	174	Geschäftsverteilungsplan	240
Beweismittel, präsente	155, 166	Grenzen der Überwachung	100
Beweismittelverbote	174	Großer Lauschangriff	99
Beweisperson	167	Grundsatz der freien Beweiswürdigung	20
Beweisthemenverbote	174	Grundsatz der Öffentlichkeit	17
Beweisverbote	173	Grundsatz des fairen Verfahrens (fair trial)	23
Beweisverwendungsverbote	191		
Beweisverwertungsverbote	175		
eingeschränkte	190		

Haftgründe	46	Recht auf Akteneinsicht	34
Hauptverfahren	26, 138	Rechtskraft	265
Hauptverhandlung	8, 138	formelle	265
Hauptverhandlungshaft	51	materielle	266
Herausgabe	70	Rechtskraft des Strafbefehls	270
Hilfsbeweisanspruch	156	Rechtsmittel	223
Hinreichender Tatverdacht	5	Rechtsmittelweg	230
Hörfälle	185	Rechtsschutz gegen einen Untersuchungshaftbefehl	55
In dubio pro reo	21	Rechtsschutz gegen Zwangsmittel	118
Informationsfunktion	136	Rechtsstaatsprinzip	11
Ingewahrsamnahme	71	Revision	235
Instanzenzug	223, 228	Revisionsbegründung	235
IP-Tracking	104	Revisionsgründe	236
Klageerzwingungsverfahren	129	absolute	239
Kleiner Lauschangriff	101	relative	248
Körperliche Untersuchung	83	Richter	
Legalitätsprinzip	14	abgelehnter	242
Legendierte Kontrolle	117	ausgeschlossener	241
List, kriminalistisch	189	Richtervorbehalt	72, 197
Mailserver des Providers	74	RiStBV	2
Mängel in der Person des Richters	240	Rücknahme	226
Mängel in der Person des Schöffen	240	Sachkunde, eigene	164
Maßnahmen zur Identitäts- feststellung	63	Sachurteil	221
Mitbeschuldigtenbegriff formeller	29	Sachverständiger	38
materieller	29	Schöffengericht	228
Molekulargenetische Untersuchung	91	Schutzzweck der verletzten Norm	194
Mündlichkeitsgrundsatz	17	Schweigen	27
Nebenklage	256	partielles	27
Nebenkläger	39	Totalschweigen	27
Nemo tenetur se ipsum accusare	22	Schwurgericht	229
NOEP	116	Sicherstellung	71
Notstaatsanwalt	26	Spontanäußerungen	187
Observation	101	Spurenansatz	210
Offenkundigkeit	158	Staatlicher Strafanspruch	2
Offizialprinzip	12	Staatsanwaltschaft	24
Online-Durchsuchung	98	Strafbefehlsverfahren	257
Opportunitätsprinzip	14	Strafkammer	
Pflichtverteidiger	33	große	228
Polizei	25	kleine	230
Postsendung	75	Strafklageverbrauch	267
Privatklage	254	beschränkter	124
Privatklagedelikte	123, 254	Strafrichter	228
Protokollverlesung	167	Strafsenate des Oberlandesgerichts	228
Prozessmaximen	10	Strafvereitelung	31
Prozessualer Tatbegriff	3	Strengbeweis	18
Prozessurteil	221	Suspensiv-effekt	223
Prozessurteile	268	Tagebuchaufzeichnungen	177
		Tat im prozessualen Sinne	3
		Tatbegriff, prozessualer	217
		Tatverdacht, hinreichender	134
		Täuschung	189
		Technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten	111

Telekommunikationsüberwachung	95	Verfahrensvoraussetzungen	236
Überhaft	53	Verfolgung auf frischer Tat	56
Überwachung	94	Verkehrs- und Bestandsdaten	104
Überwachung außerhalb von		Verkündung des Urteils	216
Wohnraum	101	Verletzter	39
Umgrenzungsfunktion	136	Verletzung sachlichen Rechts	249
Unerschließbarkeit eines Beweismittels	162	Vermögensabschöpfung	41
Ungeeignetheit, völlige	161	Verschleppungsabsicht	163
Unmittelbarkeitsgrundsatz	19, 167	Verteidiger	30
Unterbringung	82	Verteidigung, notwendige	33
Untersuchung anderer Personen	90	Vertrauensperson	115, 188
Untersuchungsgrundsatz	15	Verzicht	226
Untersuchungshaftbefehl	44	V-Leute	188
Unzulässige Beschränkung der		Vollstreckungsverfahren	3, 9
Verteidigung	247	Vorauswirkung	210
Unzuständigkeit des Gerichts	243	Vorermittlungen	4
Urkundsbeweis	169	Vorführung	54
Urteil	216	Vorläufige Festnahme	56
Urteile, nichtige	269	Vorratsdaten	104
Urteilsbegründung		Vorschaltbeschwerde	129
fehlende	246	Wahrunterstellung	163
verspätete	246	Widerspruchslösung	199
Verborgen	46	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	252
Verbot der reformatio in peius	226	Wiederholungsgefahr	50
Verdeckte Ermittler	188	Zeuge	35
Verdunkelungsgefahr	48	angehöriger	207
Verfahren, beschleunigtes	262	auskunftsverweigerungsberechtigter	208
Verfahrensfehler	238	sachverständiger	38
Verfahrensgrundsätze	10	Zeugnisverweigerungsrecht	36 f.
Verfahrenshindernisse	236	Zwangsmaßnahmen	42
Verfahrensverstöße, willkürliche	197	Zwischenverfahren	7, 26, 137